

7. JULI 1954

27

Für das Nachschlagewerk!

Für die Sammlung!

Für die Fachpresse!

Gesetz: §§ 11 Abs. 2 ArbGG/26; 83 BVG i.V. m. 87 ArbGG/26;
94 Abs. 2 S. 2; 95; 96 ArbGG

Leitsätze:

- 1) Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist auch ohne Rüge von Amts wegen zu prüfen, ob die eingelegte Beschwerde zulässig ist.
- 2) Vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3.9. 1953 galten für das Beschwerdeverfahren in Betriebsverfassungsstreitigkeiten die Bestimmungen der §§ 85 - 89 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 i.d.F. des § 83 Abs. 2 BVG.
- 3) Für die Vertretung der Beteiligten vor dem Landesarbeitsgericht galt § 11 Abs. 2 ArbGG/26. Eine Beschwerde konnte daher nur von einer nach dieser Vorschrift vor den Landesarbeitsgerichten zugelassenen Person eingelegt werden.
- 4) Über die zulässige Rechtsbeschwerde kann ohne mündliche Verhandlung unter Zuziehung der Bundesarbeitsrichter entschieden werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/54

Beschl. des BAG v. 7.7.1954 LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1. ABR 3/54 -

B e s c h l u s s

In Sacher.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Nipperdey als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann, sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Iörtenbach und Debus in der Sitzung vom 7. Juli 1954 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde hin wird der Beschluß der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 13. November 1953 - 1 Ta 85/53 - aufgehoben. Die gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Verden vom 30. Juli 1953 am 3. September 1953 eingelegte Beschwerde des Rechtsbeschwerdegegners wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

Durch Beschluß des Arbeitsgerichts Verden vom 30. Juli 1953 wurde der Antrag des Betriebsrats der Firma W. & Co. in V. auf Feststellung, daß der bei der genannten Firma beschäftigte P. nicht leitender Angestellter im Sinne des § 4 Abs. 2 c BVG sei, zurückgewiesen. Der Beschluß wurde dem Betriebsrat zu Händen des Betriebsratsvorsitzenden Schlüter am 8. August 1953 zugestellt. Am 3. September 1953 legte der Betriebsrat durch seinen Betriebsratsvorsitzenden beim Landesarbeitsgericht mit Gründen versehene Beschwerde ein. Die Beschwerdeschrift ist von den Betriebsratsvorsitzenden Schlüter selbst unterzeichnet. Am 27.10. 1953 bestellte sich zum Vertreter des Betriebsrats im Beschwerdeverfahren der Gewerkschaftssekretär Hertslet vom DGB Hannover. Am 10. November 1953 beantragte Hertslet vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung der Beschwerdefrist unter Wiederholung der Beschwerde.

Das Landesarbeitsgericht Hannover gab der Beschwerde durch Beschluß vom 13.11.1953 statt und stellte fest, daß Porrath nicht leitender Angestellter im Sinne des § 4 Abs. 2 c BVG sei. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

Der Beschluß wurde der Rechtsbeschwerdeführerin am 19. Dezember 1953 zugestellt. Sie legte gegen ihn am 31. Dezember 1953 mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde ein mit dem Antrag, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 13. November 1953 aufzuheben und die Beschwerde des Rechtsbeschwerdegegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Verden vom 30. Juli 1953 als unbegründet zurückzuweisen. Der Rechtsbeschwerdegegner bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil sie kraft Zu -



- 3 -

lassung durch das Landesarbeitsgericht an sich statthaft, im übrigen auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 92 Abs. 1 S. 1, 94 Abs. 1, Abs. 2 ArbGG). Sie führte zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses und zur Verwerfung der gegen den arbeitsgerichtlichen Beschluß am 3. September 1953 eingelegten Beschwerde des Rechtsbeschwerdegegners.

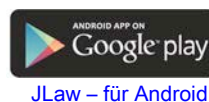
Die beim Landesarbeitsgericht für den Rechtsbeschwerdegegner durch dessen Betriebsratsvorsitzenden Schlüter persönlich am 3. September 1953 eingelegte Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Verden vom 30. Juli 1953 ist nämlich unzulässig, weil die Beschwerde nicht formgerecht eingelegt worden ist. Sie konnte beim Landesarbeitsgericht nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder zur Prozessvertretung zugelassenen Vertreter einer Gewerkschaft eingelegt werden (Dietz, BVG 1953, § 83 Anm. 16; Meissinger, BVG 1952, § 83 Anm. 2). Zur Zeit der Einlegung der Beschwerde am 3. September 1953 war nämlich für den Bereich des Landesarbeitsgerichts Hannover das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926 (RGBl. I S. 507) gemäß Art. X des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 vom 30.3.1946 (Amtsblatt S. 124) im allgemeinen und gemäß § 83 BVG für das Beschlußverfahren in der dort vorgesehenen Form im besonderen anzuwenden. Hiernach musste die Beschwerde gemäß § 87 ArbGG/26 in der Fassung des § 83 Abs. 2 BVG durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, eingelegt werden. Wurde, wie hier, die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Beschwerdegericht eingelegt, so musste der Beschwerdeführer beachten, daß gemäß § 11 Abs. 2 ArbGG/26 der dort vorgeschriebene Vertretungszwang bestand. § 11 Abs. 2 ArbGG/26 gehört nämlich zum ersten Teil "Allgemeine Bestimmungen" des Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gerichtsgesetzes v. 1926 und war daher sowohl auf das Urteils- als auch auf das Beschlußverfahren anzuwenden (vgl. Platow-Joachim, Arbeitsgerichtsgesetz, 1928, § 11 Anm. 1, Abs. 2). Nur dann, wenn die Beschwerde durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts eingelegt worden wäre, würden die Vorschriften des § 11 Abs. 2 ArbGG/26 über den Vertretungszwang nicht anzuwenden gewesen sein (vgl. Platow-Joachim aaO. § 87 Anm. 2; Dersch-Volkmar, ArbGG 1931, § 87 Anm. 2). Es gilt hier insoweit das Gleiche, was für die frühere Rechtsbeschwerde maßgebend war, denn was die Form der Einlegung der in §§ 83 BVG, 87 Abs. 1 S. 1 ArbGG/26 genannten Beschwerde anbetrifft, hat sich gegenüber der Regelung über die Form der Einlegung der Rechtsbeschwerde im Beschlußverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 ausweislich des Gesetzestextes nichts geändert.

Daraus, daß in § 83 Abs. 1 BVG der § 11 ArbGG nicht genannt worden ist, kann nicht etwa gefolgert werden, daß auch die Einlegung der Beschwerde unmittelbar beim Beschwerdegericht keinem Vertretungszwang unterworfen gewesen wäre. Diese Nichterwähnung des § 11 in § 83 Abs. 1 BVG ist vielmehr belanglos. Auch im früheren Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 war über die Vertretung im Beschlußverfahren nichts Besonderes bestimmt worden, weil eben § 11 in den für Beschluß- und Urteilsverfahren geltenden allgemeinen Bestimmungen stand. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erwähnung der §§ 8 Abs. 5 u. 10 ArbGG/26 in § 83 Abs. 1 BVG erforderlich war. Die Zweckmäßigkeit dieses Hinweises ergibt sich daraus, daß § 8 Abs. 5 ArbGG/26 sich nur mit dem Beschlußverfahren befaßt und § 10 u.a. die erforderliche Parteifähigkeit der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes für Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz normiert. Obwohl diese Vorschriften zu den allgemeinen Bestimmungen des ArbGG/26 gehörten, trugen sie immerhin für die Inangasetzung des Beschlußverfahrens gemäß § 83 BVG mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

speziellen Charakter, während die Vorschriften nicht nur des § 11 ArbGG, sondern z.B. auch die der §§ 5, 9, 13 ArbGG/26 sowohl für das Urteils- als auch Beschlußverfahren von gleichgewichtiger Bedeutung waren.

Die Formungültigkeit der am 3. September 1953 eingelegten Beschwerde musste im Rechtsbeschwerdeverfahren durch das Revisionsgericht auch ohne Füge seitens des Rechtsbeschwerdeführers von Amts wegen berücksichtigt werden. Denn es handelt sich hier um einen Mangel, der dem angegriffenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts die Fähigkeit nimmt, Grundlage des weiteren Verfahrens, insbesondere eines auf die Sache eingehenden Rechtsbeschwerdebeschlusses zu sein. Es gilt hier nichts anderes wie ansonsten im Revisionsverfahren auch (Baumbach-Lauterbach, ZFO, 22. Auflage, § 559 Anm. 2 C; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 1953, § 143 II 2). Denn die Bestimmungen über die Revision und die gefestigte Rechtsprechung hierzu sind auch im Rechtsbeschwerdeverfahren anzuwenden. Das ergibt sich daraus, daß, soweit nicht die Natur des Beschlußverfahrens oder ausdrückliche Bestimmungen entgegenstehen, die Rechtsbeschwerde im Beschlußverfahren ihrem Wesen nach nichts anderes ist als die Revision im Urteilsverfahren, nämlich reines Rechtsmittel.

Hiernach musste der angegriffene Beschluß, der lediglich über die am 3. September 1953 eingelegte Beschwerde entschieden hat, aufgehoben und die am 3. September 1953 eingelegte Beschwerde, und zwar nur diese, wegen Formmangels als unzulässig verworfen werden (Baumbach-Lauterbach ZFO, 22. Auflage, § 519b Anm. 2 A).

Der Beschluß konnte ohne mündliche Verhandlung erlassen werden (Fitting-Kraegeloh, Arbeitsgerichtsgesetz, 1953, § 95 Anm. 1).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dies ergibt sich aus den §§ 95,96 ArbGG über den Gang des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die Entscheidung. § 95 ArbGG, der sich im wesentlichen mit der Vorschrift des § 88 Abs. 1 ArbGG/26 deckt, sieht im Gegensatz zum Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten (§§ 90 Abs. 2, 83 ArbGG) als Regel lediglich Äusserung der Beteiligten durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Bundesarbeitsgericht oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, vor. Es handelt sich mithin um ein schriftliches Verfahren, das lediglich der Klärung der Rechtsauffassungen der Beteiligten zur Rechtsbeschwerde dient. § 96 Abs. 2 ArbGG, der der Vorschrift des § 89 Abs. 2 S. 1 ArbGG/26 entspricht, sieht anders wie im Beschwerdeverfahren des zweiten Rechtszuges (§§ 91 Abs. 1 S. 3; 84 S. 2 ArbGG) folgerichtig keine Verkündung des Beschlusses vor, sondern Bekanntgabe des Beschlusses durch Zustellung an die Beteiligten. Von einem Zwang zur mündlichen Verhandlung kann demnach keine Rede sein.

Dem widerspricht auch nicht die Vorschrift des § 94 Abs. 2 S. 2 ArbGG, der die entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 2, Abs. 3 ArbGG anordnet. Vorab muß festgehalten werden, daß diese Vorschrift im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde steht und verstanden werden muß, während über den Gang des Verfahrens und über die Entscheidung allein die §§ 95,96 ArbGG bestimmen. Sodann erhellt der Sinn des § 94 Abs. 2 S. 2 ArbGG bei freigestellter mündlicher Verhandlung, wenn man festhält, daß nur von einer entsprechenden Anwendung des § 74 Abs. 2, Abs. 3 ArbGG die Rede ist. Das bedeutet z.B., daß, falls mündliche Verhandlung für zweckmässig erachtet wird, diese unverzüglich anberaumt werden muss; ist die Rechtsbeschwerde nicht form- und fristgerecht eingelegt worden, dann kann sie durch Beschluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

des Senats ohne Zuziehung der Bundesarbeitsrichter als unzulässig verworfen werden; die Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig wegen mangelnder Divergenz (§ 92 Abs. 1 S. 2 ArbGG) durch den Senat ohne Zuziehung der Bundesarbeitsrichter muß innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Einlegung der Rechtsbeschwerde erfolgen. Über einen Zwang zur mündlichen Verhandlung besagt hingegen § 94 Abs. 2 S. 2 ArbGG nichts.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei (§ 12 Abs. 4 ArbGG).

gez. Nipperdey gez. Dr. König gez. Dr. Poelmann

gez. K. Debus gez. Dr. A. Doertenbach

